

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ursula Haubner, Dolinschek und Kollegen betreffend umfassende Verbesserungen im Pflegebereich eingebbracht im Zuge der Debatte des Nationalrates zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 25/A der Abgeordneten Mag. Wilhelm Molterer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen bis zur Neuregelung der Pflege erlassen werden (Pflege-Übergangsgesetz) (5 d.B.)

Das Thema Pflege betrifft immer mehr Österreicherinnen und Österreicher persönlich: Annähernd 400.000 Menschen beziehen Pflegegeld, mehr als eine Million Menschen sind als Angehörige mit Pflegeproblemen praktisch konfrontiert (über 80 % der Pflege- und Betreuungsleistungen werden von Angehörigen erbracht).

Was in der öffentlichen Diskussion oft generalisierend als „Altenpflege“ bezeichnet wird stellt sich bei näherer Betrachtung als sehr komplexer Rechtsbereich mit unterschiedlichsten (kompetenz-)rechtlichen Regelungen dar: Die Kompetenz ist zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zersplittert. Medizinische Pflege muss von Altenbetreuung unterschieden werden.

Die Bundesregierung hat im Pflegebereich in den vergangenen beiden Legislaturperioden viele Verbesserungen umgesetzt:

- Verbesserungen bei der medizinischen Pflege: weniger Betten je Zimmer, Verbesserung der Servicestruktur, Schaffung eines eigenen Lehrstuhls für Geriatrie sowie die Umwandlung von Akutbetten in Pflegebetten
- Einführung der in Europa einmaligen Familienhospizkarenz zur vollen sozialversicherungsrechtliche Absicherung inkl. Abfertigung für pflegende Angehörigen in der letzten Phase der Sterbegleitung oder bei der Betreuung eines schwerkranken Kindes
- Einführung „Betreutes Wohnen“ als weitere Aufgabe des gemeinnützigen Wohnungswesens
- Begünstigte Selbstversicherung für pflegende Angehörige durch Übernahme des Dienstgeberanteils durch den Bund
- Pflegegelderhöhung mit Jänner 2005
- Patientenverfügungsgesetz zur Stärkung der Patientenrechte auch für pflegerisch Betreute
- rechtliche Absicherung des Tätigwerdes von pflegenden Angehörigen im Ärztegesetz
- staatlich gefördertes Bausparen kann zur Pflegevorsorge verwendet werden

Gerade die Diskussion im Sommer 2006 hat gezeigt, dass die Betroffenen (insbesondere bei Pflege durch familienfremde Personen) mit der Einhaltung aller geltenden Regelungen überfordert sind, eine legale Pflege zu Hause aber auch finanziell kaum leistbar ist.

Der Antrag 25/A greift durch seine Beschränkung auf eine befristete Straffreistellung bis Ende Juni 2007 zu kurz und ist in keiner Weise geeignet, die vorhandenen Probleme tatsächlich zu lösen. Im Bereich der Beitragspflicht zur Sozialversicherung lässt er die Betroffenen überhaupt ohne Schutz vor Nachforderungen für die letzten drei Jahre. Die unterzeichneten Abgeordneten sind daher der Ansicht, dass er unbedingt durch einen Auftrag an die künftige Bundesregierung flankiert werden muss; sie stellen daher den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht,

1. umgehend einen Fonds einzurichten, aus dem Pflegebedürftige bzw. ihre Angehörigen finanziell unterstützt werden, insbesondere wenn sie durch Beitragsnachforderungen im Bereich der Pflege durch familienfremde Personen finanziell überfordert sind und
2. bis Ende Mai 2007 dem Nationalrat Gesetzesentwürfe zuzuleiten, die folgende Maßnahmen umsetzen:
 - Vorsorge für die notwendigen Verbesserungen bzw. regelmäßige Erhöhungen im Pflegegeldbereich;
 - Wahlfreiheit der Betroffenen sicherstellen und Ausbau der entsprechenden Strukturen fördern (Nachbarschaftszentren, mobile Dienste sowie stationäre und teilstationäre Angebote);
 - Förderung sowie soziale Absicherung der ehrenamtlich Tätigen;
 - Sicherstellung einer bedarfsgerechten, abgestuften Betreuung;
 - Absicherung der Finanzierung;
 - Schaffung einer Rechtssicherheit für 24-Stunden-Betreuung von Pflegebedürftigen;
 - Ausbau niederschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige;
 - bedarfsoorientierte Dienstleistungsangebote und Schaffung der Möglichkeit selbständiger Berufsausübung im Pflegebereich;
 - weitere Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen;
 - Ausbau der Pflegevorsorge und Prävention;
 - Verbesserung der Schnittstellen Pflege- und Betreuungsbereich / medizinische Versorgung sowie
 - Ausbau der lebensraumnahen Hospiz-, Palliativ- und Schmerzmedizin.“

